

Hilti Software Kauf- und Abonnementvertrag

anwendbar für **Hilti OnSite Scan („Software“)**.

Software gemäß Abschnitt B - Hilti Software Kaufvertragsbestimmungen

Für den Bezug einer Software in Form eines Kaufes bilden die Bestimmungen des **Abschnitts A (Allgemeine Vertragsbestimmungen)** zusammen mit den Bestimmungen des **Abschnitts B (Kaufvertragsbestimmungen)** den für den Auftrag zugrundeliegenden „Kaufvertrag“, und sofern eine Software in Form eines Abonnements bezogen wird, bilden die Bestimmungen des **Abschnitts A (Allgemeine Vertragsbestimmungen)** sowie die Bestimmungen des **Abschnitts C (Abonnementvertragsbestimmungen)** den für den Auftrag zugrundeliegenden „Abonnementvertrag“, wobei zwischen entgeltlichen und unentgeltlichen Abonnementverträgen unterschieden wird. Kaufvertrag und Abonnementvertrag werden nachfolgend auch als „**Vertrag**“ bezeichnet.

Abschnitt A: Allgemeine Vertragsbestimmungen**1. Vertragsabschluss**

Der jeweilige Vertrag für die Software wird zwischen der **Hilti (Schweiz) AG** Soodstrasse 61, CH-8134 Adliswil, Switzerland als Softwareanbieter („**Softwareanbieter**“ oder „**Hilti**“) und Ihnen als Nutzer der Software („**Kunde**“) (i) durch elektronische Annahme des Kunden, (ii) durch schriftliche oder elektronische (z.B. DocuSign) Unterzeichnung abgeschlossen. Sofern kein Bestellvorgang vorgelagert ist, gilt der Vertrag mit Kenntnisnahme der Vertragsbestimmungen im Zuge der Softwareinstallation (jeweils ein „**Auftrag**“) als abgeschlossen und wird mit diesem Zeitpunkt wirksam (jeweils das „**Datum des Inkrafttretens**“).

2. Nutzung der Software durch den Kunden.

2.1. Softwarebeschreibung. Die Softwarebeschreibung und die Softwareeigenschaften stehen dem Kunden auf der Website des Softwareanbieters zur Verfügung. Der Softwareanbieter behält sich das Recht vor, die Software und deren Funktionalitäten von Zeit zu Zeit zu ändern. Ist dies der Fall, wird auch die Softwarebeschreibung den Änderungen entsprechend zeitnah angepasst.

2.2. Systemvoraussetzungen. Die Bedienung oder Verwendung der Software durch den Kunden kann die Erfüllung bestimmter Systemvoraussetzungen erfordern. Diese sind auf der Website des Softwareanbieters angegeben und werden von Zeit zu Zeit aktualisiert. Allein der Kunde ist dafür verantwortlich, dass diese Systemvoraussetzungen erfüllt werden. Die Bereitstellung der Systemvoraussetzungen gehört gemäss vorliegendem Vertrag nicht zu den Verpflichtungen des Softwareanbieters.

2.3. Verpflichtungen des Kunden. Der Kunde ist für die Nutzung der Software durch ihn selbst und die von ihm hierzu gemäss den Bestimmungen dieses Vertrags autorisierten Benutzer sowie für die Einhaltung des Vertrags verantwortlich. Der Kunde muss angemessene Anstrengungen unternehmen, um einen unbefugten Zugriff auf oder die Verwendung der Software durch Dritte zu verhindern. Er muss ferner den Softwareanbieter über einen solchen unbefugten Zugriff oder eine solche unbefugte Nutzung unverzüglich informieren. Der Kunde erklärt, dass seine Nutzung der Software nicht im Widerspruch zu von ihm zu beachtenden Gesetzen und Vorschriften steht. Der Kunde erkennt an, dass er eine unabhängige Pflicht zur Einhaltung aller anwendbaren Gesetze hat.

2.4. Freistellung. Der Kunde stellt den Softwareanbieter auf erstes Anfordern hin frei und hält ihn vollumfänglich schadlos von jedem und gegen jeden Anspruch Dritter und/oder Geldbussen sowie den Kosten der hierfür erforderlichen Rechtsverteidigung, die basieren auf: (i) der nicht vertragsgemässen Nutzung der Software durch den Kunden; (ii) der Verletzung der geltenden Datenschutzbestimmungen durch den Kunden; oder (iii) der (angeblichen) Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter durch vom Kunden in die Software hochgeladenen oder in Zusammenhang mit der Software genutzten Inhalten. Der Softwareanbieter hat bei der Verteidigung gegen einen solchen Anspruch angemessen zu kooperieren, falls der Kunde dies verlangt. Der Kunde hat den Softwareanbieter für seine diesbezüglichen erforderlichen Aufwendungen zu entschädigen. Sofern der Softwareanbieter dies verlangt, hat der Kunde die alleinige Befugnis, den Anspruch oder die Geldbusse abzuwehren oder sich zu vergleichen, vorausgesetzt, ein solcher Vergleich umfasst keine Zahlung durch den Softwareanbieter oder das Eingeständnis eines Fehlverhaltens des Softwareanbieters.

3. Zahlungsbedingungen und Steuern.

3.1. Rechnungen. Sofern nicht abweichend vereinbart, sind Rechnungen vierzehn (14) Tage nach Ausstellung der Rechnung zur Zahlung fällig.

3.2. Zahlungsverzug. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, zahlt er neben dem ausstehenden Betrag Verzugszinsen in Höhe des geringeren der folgenden Beträge: einen (1) Prozentpunkt pro Monat des ausstehenden Betrags; oder den höchsten gesetzlich zulässigen Betrag. Unbeschadet hiervon ist der Softwareanbieter berechtigt, sonstige Ansprüche geltend zu machen.

3.3. Steuern. Der Kunde ist für die Entrichtung sämtlicher Umsatz-, Gebrauchs- und Mehrwertsteuern in Verbindung mit dessen Inanspruchnahme der Software im Rahmen dieses Vertrags verantwortlich, nicht jedoch für die Entrichtung von Steuern in Verbindung mit den Bruttoeinnahmen, dem Nettoeinkommen und dem Eigentum des Softwareanbieters. Sofern seitens des Softwareanbieters die Verpflichtung zur Zahlung oder Einziehung von Steuern besteht, für die im Sinne dieser Ziffer der Kunde verantwortlich ist, stellt der Softwareanbieter dem Kunden den entsprechenden Betrag in Rechnung, es sei denn, der Kunde legt dem Softwareanbieter eine gültige Steuerbefreiungsbcheinigung der zuständigen Steuerbehörde vor.

4. Eigentumsrechte.

4.1. © Hilti Aktiengesellschaft. Die Hilti Aktiengesellschaft, Feldkircherstrasse 100, 9494 Schaan, Liechtenstein („**Hilti Aktiengesellschaft**“), behält das uneingeschränkte und exklusive Eigentum an der Software und behält sich alle Rechte, Rechtsansprüche und Ansprüche sowie alle Immaterialgüterrechte an der Software (einschliesslich Updates und Upgrades) vor, sofern nicht ausdrücklich in diesem Vertrag anderweitig festgelegt. Der Softwareanbieter ist von der Hilti Aktiengesellschaft ermächtigt, dem Kunden gemäss den Bedingungen dieses Vertrags Rechte an der Software (einschliesslich Updates und Upgrades) zu gewähren.

4.2. Immaterialgüterrechte. „Immaterialgüterrechte“ bezeichnet in Bezug auf die Software alle gewerblichen Schutzrechte sowie Immaterialgüterrechte, einschliesslich Urheberrechte, Markenschutzrechte, Betriebsgeheimnisse, Patente, Knowhow und andere Eigentumsrechte, die im Rahmen geltender Gesetze in beliebigen Rechtsräumen weltweit zu beachten oder durchsetzbar sind sowie alle Urheberpersönlichkeitsrechte.

4.3. Nutzungsumfang und Nutzungsrechte. Art und Umfang der Nutzungsrechtseinräumung an der Software für den Kunden wird je nach Art des Softwarebezugs in **Abschnitt B** (Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) bzw. in **Abschnitt C** (Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) geregelt.

4.4. Vorbehalt von Rechten. Vorbehaltlich der in dem Vertrag ausdrücklich eingeräumten Rechte werden dem Kunden keine weiteren Rechte als die hier ausdrücklich festgelegten gewährt. Der Kunde behält sämtliche Rechte an seinen Daten.

4.5. Verbotene Aktivitäten. Der Kunde ist lediglich berechtigt, die Software für seine eigenen geschäftlichen Zwecke zu benutzen. Soweit gesetzlich nicht ausdrücklich erlaubt, ist der Kunde insbesondere nicht berechtigt, (i) die Software zu ändern, zu kopieren oder auf der Software basierende abgeleitete Werke zu erstellen; (ii) die Software oder Teile davon zurückzuentwickeln oder zu dekompileieren; (iii) auf

die Software in der Absicht zuzugreifen, mit dessen Hilfe ein gewerbliches Produkt irgendwelcher Art oder eine entsprechende Software zu entwickeln; (iv) Eigenschaften, Funktionen, Schnittstellen oder Grafiken der Software oder von Teilen derselben zu kopieren; oder (v) die Software in einer Art und Weise zu verwenden, die über den im Rahmen dieses Vertrags erlaubten Nutzungsumfang hinausgeht.

- 4.6. Input vonseiten des Kunden.** Unbeschadet der Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** des Abschnitts A und in dem gesetzlich erlaubten Umfang, gewährt der Kunde der Hilti Aktiengesellschaft eine unentgeltliche, weltweite, exklusive, übertragbare, unterlizenzierbare, unwiderrufliche und zeitlich unbegrenzte Lizenz, im Zusammenhang mit der Softwarenutzung erfasste oder abgeleitete Daten in welcher Form auch immer und etwaigen Kunden-Input zur Verbesserung der Software zu nutzen. Die Hilti Aktiengesellschaft und/oder der Softwareanbieter sind in keiner Weise zur Implementierung von Kunden-Input in die Software in Form von Updates, Upgrades oder in sonstiger Form verpflichtet.

5. Dokumentation.

- 5.1. Dokumentation.** Der Softwareanbieter kann dem Kunden innerhalb der Software Benutzerhandbücher und/oder die Softwarebeschreibung zur Verfügung stellen, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Der Softwareanbieter ist bestrebt, diese Unterlagen innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu aktualisieren, wenn eine Änderung der Software dies erfordert.

6. Vertraulichkeit.

- 6.1. Vertraulichkeit.** Keine der Vertragsparteien ist berechtigt, vertrauliche Informationen der anderen Partei zu Zwecken weiterzugeben oder zu nutzen, die nicht Gegenstand dieses Vertrags sind, es sei denn, die andere Partei hat dem zuvor schriftlich zugestimmt oder ein solches Vorgehen ist von Gesetzes wegen erforderlich oder im Rahmen dieses Vertrags zulässig.

- 6.2. Vertrauliche Informationen.** Bezeichnet (a) die Software in jeglicher Form; (b) die geschäftlichen bzw. technischen Informationen der Vertragsparteien, insbesondere sämtliche Informationen in Bezug auf Softwarepläne, Designs, Kosten, Preise und Namen sowie Finanzen, Marketingpläne, Geschäftsmöglichkeiten, Personal, Forschung, Entwicklung und Know-how sowie personenbezogene Daten („**vertrauliche Informationen**“). Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, die: (i) ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien allgemein bekannt sind oder werden; (ii) einer Partei vor der Offenlegung durch die andere Partei ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien bekannt war; (iii) ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien von einer der Parteien unabhängig entwickelt wurden; oder (iv) eine Partei ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien von Dritten erhält. Jede der Parteien verpflichtet sich zum Schutz der vertraulichen Informationen der anderen Partei im selben Umfang, wie sie ihre eigenen vertraulichen Informationen vergleichbarer Art schützt (wobei sie allerdings in keinem Fall weniger als ein zumutbares Mass an Sorgfalt und angemessene technologische Branchenstandards aufwendet).

- 6.3. Erzwungene Offenlegung.** Sofern eine Vertragspartei von Gesetzes wegen zur Offenlegung vertraulicher Informationen der anderen Partei verpflichtet ist, setzt sie diese unverzüglich vorher über diesen Umstand in Kenntnis, sofern dies rechtlich zulässig ist, und stellt in angemessenem Mass und auf eigene Kosten Hilfe zur Verfügung, wenn die andere Partei eine solche Offenlegung verhindern oder ihr widersprechen möchte.

- 6.4. Rechtsbehelfe.** Wenn eine der Vertragsparteien unter Verletzung von Vertraulichkeitsbestimmungen im Sinne dieses Vertrags vertrauliche Informationen der anderen Partei offenlegt oder verwendet (oder mit deren Offenlegung oder Verwendung droht), so ist die andere Partei unbeschadet sämtlicher sonstiger verfügbarer Rechtsbehelfe berechtigt, solche Handlungen mittels vorsorglicher Massnahmen auf Unterlassung zu unterbinden; die Parteien erkennen hiermit an, dass alle übrigen zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe inadäquat sind.

7. Softwarebereitstellung.

- 7.1. Bereitstellung.** Zusätzlich zu Software, die dem Kunden zusammen mit dem vom Kunden bestellten Hilti-Gerät als Teil dessen geliefert wird, stellt der Softwareanbieter dem Kunden die Software über dessen Website und/oder AppStore zum Download bereit. Davon abgesehen hat der Softwareanbieter keinerlei Lieferpflicht, insbesondere installiert der Softwareanbieter die Software nicht beim Kunden und stellt dem Kunden nicht den Quellcode der Software zur Verfügung. Jedenfalls erfolgen alle Implementierungsaufgaben für die technische Vorbereitung der Software für deren betriebliche Nutzung (d. h. Einrichtung der Software zur Erfüllung technischer Systemvoraussetzungen und technische Parametrisierung der Software) ausschliesslich durch den Kunden.

8. Geschäftskunden.

- 8.1. B2B-Nutzung.** Die Software ist ausschliesslich für die innerbetriebliche Verwendung durch Geschäftskunden bestimmt. Eine Nutzung durch private Endverbraucher ist nicht gestattet.

9. Anwendungshinweise und Anwendungseinschränkung.

- 9.1. Anwendungshinweise.** Der Kunde ist verpflichtet, den nutzungsbezogenen und funktionalen Einschränkungen sowie sämtlichen zugrundeliegenden Regeln, Normen, Spezifikationen, Richtlinien, Rechts- und Branchenkodizes, die ihm im Zuge der Nutzung der Software zur Kenntnis gebracht werden, sowie den darin festgehaltenen oder darin vorgenommenen Annahmen (im Weiteren einzeln und zusammen „**Anwendungshinweise**“ bezeichnet) im höchstmöglichen Masse zu entsprechen und diese bei Nutzung der Software zu berücksichtigen. Der Softwareanbieter haftet nicht für Schäden, die sich aus einer nicht den Anwendungshinweisen entsprechenden Nutzung der Software durch den Kunden ergeben.

- 9.2. WICHTIGER HINWEIS.** Jegliche in der Software enthaltenen Informationen und Daten betreffen ausschliesslich die Nutzung von Hilti-Produkten und basieren auf den Grundsätzen, Formeln und Sicherheitsbestimmungen gemäss den technischen Richtlinien von Hilti, den Anweisungen zu Betrieb und Montage sowie den Montageanleitungen o. ä., die strikt einzuhalten sind. Das Produktportfolio von Hilti, das in Verbindung mit der Software zu verwenden ist, hängt vom jeweiligen Land ab. Alle in der Software enthaltenen Zahlen sind Durchschnittswerte. Daher sind vor der Verwendung des entsprechenden Hilti-Produkts anwendungsspezifische Versuche durchzuführen. Die Ergebnisse der mithilfe der Software durchgeführten Berechnungen basieren im Wesentlichen auf den von dem Kunden erfassten Daten. Daher trägt der Kunde die alleinige Verantwortung für die Fehlerfreiheit, die Vollständigkeit und die Relevanz der von ihm eingegebenen Daten. Ferner trägt der Kunde die alleinige Verantwortung dafür, dass die Ergebnisse von einem Sachverständigen überprüft und freigegeben werden, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung geltender Normen und Zulassungen, bevor er sie für seine spezifische Anlage/Einrichtung verwendet. Die Software dient nur als Hilfe zur Interpretation von Normen und Zulassungen, ohne jegliche Gewährleistung oder Garantie für die Fehlerfreiheit, die Richtigkeit und die Relevanz der Ergebnisse oder die Eignung für eine bestimmte Anwendung. Der Kunde muss alle erforderlichen und angemessenen Massnahmen ergreifen, um Schäden durch die Software zu verhindern oder zu begrenzen. Alle Berechnungsergebnisse und Konstruktionsentwürfe sind Empfehlungen und müssen von einem professionellen

Konstrukteur und/oder Statiker bestätigt werden, damit sichergestellt ist, dass die Berechnungsergebnisse und Entwürfe für die spezifischen Rechts- und Projektanforderungen des Kunden geeignet und angemessen sind.

10. Datenschutz

10.1. Datenschutz. Der Softwareanbieter und der Kunde verpflichten sich hiermit, die anwendbaren Datenschutzgesetze strengstens einzuhalten. Der Kunde verpflichtet sich, etwaige Datenschutzverstösse dem Softwareanbieter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

11. Audits

11.1. Recht zur Durchführung von Audits. Zur Überprüfung, ob der Kunde die Bestimmungen dieses Vertrags einhält, ist der Softwareanbieter oder eine vom Softwareanbieter ernannte dritte Partei innerhalb der Geschäftszeiten des Kunden und ohne Beachtung einer Ankündigungsfrist berechtigt, die Nutzung der Software durch den Kunden im erforderlichen Umfang durch Fernzugriff oder vor Ort zu überprüfen.

11.2. Auditkosten. Nur wenn im Verlauf eines Audits ein Verstoß gegen diesen Vertrag festgestellt wird, erstattet der Kunde dem Softwareanbieter seine angemessenen Kosten für die Durchführung des Audits zurück.

12. Weitere Bestimmungen.

12.1. Beziehung der Vertragsparteien. Die Vertragsparteien sind unabhängig voneinander. Dieser Vertrag begründet weder eine einfache Gesellschaft, Franchise-Beziehung, Joint Venture, Agentur- oder Treuhandbeziehung noch ein Arbeitsverhältnis zwischen den Vertragsparteien und wird auch nicht in der entsprechenden Absicht abgeschlossen.

12.2. Mitteilungen. Sämtliche Mitteilungen im Rahmen dieses Vertrags müssen zumindest in Textform (schriftlich, per Fax oder E-Mail) übermittelt werden, es sei denn, Bestimmungen dieses Vertrags sehen ausdrücklich eine andere Form vor. Softwareanbieter und Kunde übermitteln solche E-Mail-Mitteilungen an die von beiden Seiten bei der Registrierung des Kundenkontos beim Softwareanbieter angegebene(n) Adresse(n) und Kontaktperson(en) oder ggf. an (eine) andere von den Parteien untereinander zu diesem Zweck ausgetauschte Adresse(n). Der vorstehende Satz gilt entsprechend für den Fall, dass die Mitteilungen schriftlich erfolgen. Des Weiteren ist der Softwareanbieter berechtigt, dem Kunden Mitteilungen direkt über die Software zukommen zu lassen.

12.3. Verzicht und kumulative Rechtsmittel. Jede Nichtausübung oder Verzögerung in der Ausübung von aus dem vorliegenden Vertrag begründeten Rechten durch eine der Vertragsparteien ist in keiner Weise als Verzicht auf diese Rechte auszulegen. Soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich abweichend geregelt, stehen einer Partei die in diesem Vertrag enthaltenen Rechtsmittel zusätzlich zu den anderen Rechtsmitteln einer Partei zur Verfügung und ersetzen diese nicht.

12.4. Subunternehmer. Der Softwareanbieter kann Subunternehmer mit der Bereitstellung der Software beauftragen.

12.5. Abtretung von Rechten oder Pflichten. Keine der Parteien ist berechtigt, sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte oder Pflichten, sei es in Anwendung gesetzlicher Bestimmungen oder in anderer Weise, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte abzutreten, wobei die Zustimmung nicht ohne guten Grund vorenthalten werden darf.

12.6. Vertragsgegenstand. Dieser Vertrag stellt zusammen mit dem jeweiligen Auftrag die einzige Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar. Ausser den in diesem Vertrag ausgeführten Bestimmungen existieren keine sonstigen vertraglichen Vereinbarungen, Absprachen, Gewährleistungen, Zusagen, Zusicherungen, Verpflichtungen oder Vorhaben. Dieser Vertrag ersetzt alle früheren schriftlich oder mündlich abgegebenen vertraglichen Vereinbarungen, Angebote oder Erklärungen. Unabhängig von jeglichem gegenteiligen Wortlaut in einem Auftrag hat im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen eines Auftrags und den Bestimmungen dieses Vertrags letzterer Vorrang.

12.7. Salvatorische Klausel. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, lässt dies die Gültigkeit, Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die ungültige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung wird durch eine gültige, wirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der ungültigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung möglichst nahe kommt; dasselbe gilt entsprechend für Lücken in diesem Vertrag.

12.8. Anwendbares Recht. Dieser Vertrag unterliegt ausschliesslich dem Recht der Schweiz unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

12.9. Gerichtsstand. Der ausschliessliche Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das zuständige Gericht am eingetragenen Sitz des Softwareanbieters. Der Softwareanbieter hat jedoch das Recht, vor einem Gericht zu klagen, das für den Geschäftssitz des Kunden zuständig ist. Alle Parteien erkennen die gerichtliche Zuständigkeit dieser Gerichte an und verzichten auf Einsprüche gegen den Gerichtsstand.

12.10. Höhere Gewalt. Keine der Parteien haftet für Verzögerungen oder Versäumnisse bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen dieses Abkommens (mit Ausnahme der Zahlung von Geld), soweit diese Verzögerungen oder Versäumnisse auf Ursachen zurückzuführen sind, die sich ihrer zumutbaren Kontrolle entziehen, einschliesslich höherer Gewalt, Brände, Überschwemmungen, Pandemien, Erdbeben, Arbeiterstreiks, Kriegshandlungen, Terrorismus oder bürgerlicher Unruhen „**Höhere Gewalt**“. Jede Partei benachrichtigt, wenn möglich, die andere Partei unverzüglich schriftlich, wenn sie von einem Ereignis höherer Gewalt betroffen ist oder sein wird. Wenn ein Ereignis Höherer Gewalt für einen ununterbrochenen Zeitraum von 60 Tagen andauert, ist jede Partei berechtigt, diese Vereinbarung zu kündigen.

Abschnitt B: Hilti Software Kaufvertragsbestimmungen

1. Kaufvertrag

Zusätzlich zu den in Abschnitt A festgesetzten Bestimmungen gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts B für den Kauf einer unbefristeten Lizenz zur Nutzung der Software und bilden zusammen den für den Auftrag zugrundeliegenden Kaufvertrag. Im Falle etwaiger Widersprüche haben die Bestimmungen des Abschnitts B Vorrang.

2. Nutzungsumfang, Gewährung von Rechten

2.1. Nutzungsumfang. Der Softwareanbieter überlässt dem Kunden die Software gemäss dem vorliegenden Kaufvertrag in der zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns verfügbaren Form auf Dauer.

2.2. Gewährung des Nutzungsrechts. Sofern im Auftrag nicht abweichend geregelt, räumt der Softwareanbieter dem Kunden gegen Bezahlung der geschuldeten Gebühr auf unbestimmte Zeit das weltweite, unwiderrufliche, nicht exklusive, nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Software gemäss vorliegendem Kaufvertrag für einen durch den Kunden auszuwählenden Nutzer oder für ein zu spezifizierendes Gerät (PC, Tablet, Smartphone, usw.) ein. Dieses Nutzungsrecht umfasst das Recht, die Software zu installieren und zu nutzen. Sofern im Auftrag

nicht abweichend geregelt, sind zusätzliche Nutzer oder weitere Geräte nicht von diesem Kaufvertrag abgedeckt, sondern bedürfen jeweils des Abschlusses eigenständiger Verträge.

3. Gebühren. Eigentumsvorbehalt

- 3.1. **Gebühren.** Für die dauerhafte Überlassung der Software durch den Softwareanbieter schuldet der Kunde dem Softwareanbieter den im Auftrag festgesetzten Kaufpreis.
- 3.2. **Eigentumsvorbehalt.** Die Software wird dem Kunden bereits vor der vollständigen Begleichung des Kaufpreises übergeben. Bis die vollständige Zahlung des Kaufpreises eingegangen ist, kann der Softwareanbieter jedoch jederzeit das Recht zur Nutzung der Software nach eigenem Ermessen aussetzen oder widerrufen.

4. Gewährleistung, Rechtsmittel im Falle von Mängeln, Gewährleistungs- und Garantiausschluss

- 4.1. **Gewährleistung.** Der Softwareanbieter gewährleistet hiermit, dass die zur Verfügung gestellte Software im Wesentlichen der Softwarebeschreibung, wie in Abschnitt A unter Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** festgesetzt, entspricht. Die Gewährleistungsfrist beträgt dreissig (30) Tage ab Zurverfügungstellung der Software zum Download oder, soweit die Software im Hilti-Gerät vorinstalliert ist, ab Übergabe des Hilti-Geräts.
- 4.2. **Rechtsmittel bei Mängeln.** Gemäss Art. 201 OR (Obligationenrecht) hat der Kunde unverzüglich nach dem Herunterladen der Software oder der Übergabe des entsprechenden Hilti-Geräts, welches die Software enthält, schriftlich etwaige Mängel zu rügen und dabei die behaupteten Mängel im Detail zu beschreiben. Ordnungsgemäss gerügte Mängel beseitigt der Softwareanbieter innerhalb eines angemessenen Zeitraums gemäss vorliegendem Kaufvertrag. Der Softwareanbieter kann dabei nach eigenem Ermessen entscheiden, ob er einen bestimmten Mangel durch Workaround, Reparatur oder durch Austausch behebt. Ist der Softwareanbieter nach zweimaligem Verbesserungsversuch nicht in der Lage den Mangel zu beheben, kann (i) der Kunde von Hilti verlangen, den Kaufpreis für die Software zu mindern oder (ii) jede Partei von diesem Kaufvertrag zurücktreten und Hilti erstattet die tatsächlich für die fehlerhafte Software gezahlten Gebühren. Bei unerheblichen Mängeln besteht kein Rücktrittsrecht. Macht der Kunde Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen geltend, so haftet der Softwareanbieter nach Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** des Abschnitts B.
- 4.3. **Mängel.** Bezeichnet einen Fehlerschweregrad, der ein Funktionieren der Software laut Beschreibung in Abschnitt A unter Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** verhindert. In jedem Fall liegt kein Mangel vor, wenn (i) der Kunde den Mangel mit angemessenem Aufwand umgehen kann oder (ii) der Mangel nicht zu Ausfallzeiten oder einer ernsthaften Störung der Datenintegrität des Kunden führt.
- 4.4. **Gewährleistungs- und Garantiausschluss** Mit Ausnahme der nach Abschnitt B Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** zugesicherten Gewährleistung schliesst der Softwareanbieter hiermit alle ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen, Garantien und Bedingungen in Bezug auf die Software aus, insbesondere hinsichtlich der Gebrauchstauglichkeit für einen bestimmten Zweck. Der Softwareanbieter gewährleistet nicht, dass die Software fehlerfrei oder ohne Unterbrechungen funktioniert oder frei von Rechten Dritter ist. Allein der Kunde ist für die Auswahl und die Nutzung der Software verantwortlich.
5. **Haftungsbeschränkung, vergebliche Aufwendungen, Minderungspflichten.**
- 5.1. **Haftungsbeschränkung.** Die Haftung des Softwareanbieters wird hiermit explizit soweit gesetzlich zulässig vollumfänglich ausgeschlossen. Mit Ausnahme von Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht wurden, oder in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) haftet der Softwareanbieter dem Kunden gegenüber in keinem Fall für Verluste oder Schäden (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Datenverlust und entgangenen Gewinn) oder andere spezielle, indirekte, mittelbare, zufällige oder Folgeschäden der anderen Partei, die aus oder in Verbindung mit diesem Kaufvertrag entstehen.
- 5.2. **Haftung für vergebliche Aufwendungen.** Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** des Abschnitts B gilt entsprechend für die Haftung des Softwareanbieters für vergebliche Aufwendungen.
- 5.3. **Pflicht des Kunden zur Abwendung und Minderung von Schäden.** Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Massnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die Daten, die er im Zusammenhang mit der Nutzung der Software verwendet, in einem Backup zu sichern. Dies liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden.

Abschnitt C: Hilti Software Abonnementvertrag.

1. Abonnementvertrag

Zusätzlich zu den in Abschnitt A festgesetzten Bestimmungen gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts C für den Bezug der Software als Abonnement, wobei für entgeltliche Abonnementverträge die Bestimmungen der Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** des Abschnitts C und für unentgeltliche Abonnementverträge die Bestimmungen der Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** des Abschnitts C zur Anwendung kommen. Zusammen mit den Bestimmungen des Abschnitts A bilden diese jeweils den für den Auftrag zugrundeliegenden entgeltlichen oder unentgeltlichen Abonnementvertrag. Im Falle etwaiger Widersprüche zwischen den Bestimmungen des Abschnitts A und des Abschnitts C haben letztere Vorrang.

2. Entgeltlicher Abonnementvertrag

2.1. Nutzungsumfang, Gewährung von Rechten

- 2.1.1. **Nutzungsumfang.** Der Softwareanbieter überlässt dem Kunden die Software für die Dauer des Abonnementvertrags und gemäss den Bestimmungen dieses Abonnementvertrags. Der Softwareanbieter kann die Software mit Updates und Upgrades, die in diesem Abonnementvertrag enthalten sind, von Zeit zu Zeit aktualisieren und verbessern. „**Updates**“ umfassen die Behebung von Softwarefehlern sowie kleine Verbesserungen und/oder Erweiterungen der Software. „**Upgrades**“ umfassen neue Optionen und Eigenschaften der Software sowie einen erweiterten Leistungs- und Funktionsumfang. Es liegt im alleinigen Ermessen des Softwareanbieters, ob und in welchen Intervallen Updates und/oder Upgrades erfolgen und ob eine Änderung als Update oder Upgrade eingestuft wird.
- 2.1.2. **Gewährung von Rechten.** Sofern im Auftrag nicht abweichend geregelt, räumt der Softwareanbieter dem Kunden gegen Bezahlung der geschuldeten Gebühr für die Dauer des Abonnementvertrags das widerrufliche, nicht exklusive, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Software gemäss vorliegendem Abonnementvertrag für einen durch den Kunden auszuwählenden Nutzer oder für ein festzusetzendes Gerät (PC, Tablet, Smartphone, usw.) in dem Land, in dem sowohl der Softwareanbieter als auch der Kunde ihren jeweiligen Firmensitz haben, sofern dieses Land dasselbe ist und soweit gesetzlich zulässig, ein. Dieses Nutzungsrecht umfasst das Recht, die Software, Updates und Upgrades für die Dauer des Abonnementvertrags zu installieren und zu nutzen. Sofern im Auftrag nicht abweichend geregelt, sind zusätzliche Nutzer oder weitere Geräte nicht von diesem Abonnementvertrag abgedeckt, sondern bedürfen jeweils des Abschlusses eigenständiger Verträge.

2.2. Gebühren, Zahlungen.

- 2.2.1. **Gebühren.** Für die Überlassung der Software durch den Softwareanbieter für die Dauer des Abonnementvertrags schuldet der Kunde dem Softwareanbieter die im Auftrag festgesetzte wiederkehrende Abonnementgebühr.

2.2.2. Zahlungen. Sofern im Auftrag nicht abweichend vereinbart, wird die Gebühr dem Kunden monatlich im Voraus in Rechnung gestellt.

2.3. Gewährleistung, Rechtsmittel im Falle von Mängeln, Gewährleistungs- und Garantiausschluss

2.3.1. Gewährleistung. Der Softwareanbieter gewährleistet hiermit für die Dauer des Abonnementvertrags, dass die zur Verfügung gestellte Software im Wesentlichen der Softwarebeschreibung, wie in Abschnitt A unter Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** festgesetzt, entspricht.

2.3.2. Rechtsmittel bei Mängeln. Der Kunde hat während der Dauer des Abonnementvertrags etwaige Mängel, sobald er davon Kenntnis erlangt, unverzüglich beim Softwareanbieter schriftlich zu rügen und dabei die behaupteten Mängel im Detail zu beschreiben. Ordnungsgemäss gerügte Mängel beseitigt der Softwareanbieter innerhalb eines angemessenen Zeitraums gemäss vorliegendem Abonnementvertrag. Der Softwareanbieter kann dabei nach eigenem Ermessen entscheiden, ob er einen bestimmten Mangel durch Workaround, Reparatur oder durch Austausch behebt. Ist der Softwareanbieter nach zweimaligen Verbesserungsversuch nicht in der Lage den Mangel zu beheben, kann (i) der Kunde den Softwareanbieter darum bitten, die Gebühren für die Software zu senken oder (ii) jede Partei diesen Abonnementvertrag ex nunc kündigen. Bei unerheblichen Mängeln besteht kein Kündigungsrecht. Macht der Kunde Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen geltend, so haftet der Softwareanbieter nach Ziffer 2.4 des Abschnitts C.

2.3.3. Mängel. Bezeichnet einen Fehlerschweregrad, der verhindert, dass die Software funktioniert, wie in Abschnitt A unter Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** beschrieben („Mangel“). In jedem Fall liegt kein Mangel vor, wenn (i) der Kunde den Mangel mit angemessenem Aufwand umgehen kann oder (ii) der Mangel nicht zu Ausfallzeiten oder einer ernsthaften Störung der Datenintegrität des Kunden führt.

2.3.4. Gewährleistungs- und Garantiausschluss Mit Ausnahme der nach Abschnitt B Ziffer 2.3.1 zugesicherten Gewährleistung schliesst der Softwareanbieter hiermit alle ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen, Garantien und Bedingungen in Bezug auf die Software aus, insbesondere hinsichtlich der Gebrauchstauglichkeit für einen bestimmten Zweck. Der Softwareanbieter gewährleistet nicht, dass die Software fehlerfrei oder ohne Unterbrechungen funktioniert oder frei von Rechten Dritter ist. Allein der Kunde ist für die Auswahl und die Nutzung der Software verantwortlich.

2.4. Haftungsbeschränkung.

2.4.1. Haftungsbeschränkung. Die Haftung des Softwareanbieters wird hiermit explizit soweit gesetzlich zulässig vollumfänglich ausgeschlossen. Der Softwareanbieter haftet in keinem Fall gegenüber dem Kunden für Verluste oder Schäden (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Datenverluste und entgangenen Gewinn) oder andere spezielle, indirekte, mittelbare, zufällige oder Folgeschäden der anderen Partei, die sich aus oder in Verbindung mit diesem Abonnementvertrag ergeben.

2.4.2. Ausnahmen. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten verursachte Schäden, sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz).

2.4.3. Vergebliche Aufwendungen. Ziffer 2.4.1 und Ziffer 2.4.2 des Abschnitts C gelten entsprechend für die Haftung des Softwareanbieters für vergebliche Aufwendungen.

2.4.4. Pflicht des Kunden zur Abwendung und Minderung von Schäden. Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Massnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die Daten, die er im Zusammenhang mit der Nutzung der Software verwendet, in einem Backup zu sichern. Dies liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden.

2.5. Laufzeit und Kündigung.

2.5.1. Laufzeit. Dieser Abonnementvertrag hat eine unbefristete Dauer, wobei „Dauer“ den Zeitraum ab dem Vertragsbeginn bis zur Kündigung des Abonnementvertrags bezeichnet.

2.5.2. Kündigung. Jede Vertragspartei darf den Abonnementvertrag schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als vierzehn (14) Kalendertagen vor Ende eines Kalendermonats kündigen.

2.5.3. Sofortige Kündigung aus wichtigem Grund. Ausserdem kann jede Vertragspartei diesen Abonnementvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die andere Partei gegen eine wesentliche Vertragsbestimmung verstösst und einen solchen Verstoß nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Anzeige eines solchen Verstosses behebt.

2.5.4. Folgen der Kündigung dieses Abonnementvertrags. Im Falle einer Kündigung, mit Ausnahme einer Kündigung seitens des Softwareanbieters gemäss der Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** des Abschnitts C, erstattet der Softwareanbieter dem Kunden sämtliche von diesem im Voraus entrichteten Gebühren für den Zeitraum, in dem die Software nach Wirksamwerden der Kündigung hätten bereitgestellt werden sollen. Am Datum, an dem die Kündigung wirksam wird, stellt der Kunde sofort den Zugriff auf die Software und die anderweitige Nutzung der Software ein. Eine Kündigung entbindet den Kunden nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung von bis zum Datum der Wirksamkeit der Kündigung auflaufenden oder fälligen und zahlbaren Gebühren (vorbehaltlich der gesetzlichen Rechte des Kunden zur Zurückhaltung von in gutem Glauben strittigen Zahlungen). Nach Auslaufen dieses Abonnementvertrags ist der Kunde nicht mehr berechtigt, die Software weiterzuverwenden und hat diese unverzüglich zu deinstallieren.

2.5.5. Fortgeltende Bestimmungen. Eine Kündigung des Abonnementvertrags beeinträchtigt nicht die den Parteien aus dem Abonnementvertrag erwachsenen Rechte, Rechtsansprüche, Verpflichtungen oder Haftungen oder jegliche Rechte bzw. Rechtsansprüche, die, wie in diesem Abonnementvertrag dargelegt, aus oder im Zusammenhang mit einer solchen Kündigung entstehen. Die Kündigung beeinträchtigt auch nicht die Wirksamkeit der Bestimmungen dieses Abonnementvertrags, die ausdrücklich oder aufgrund der Art des Geschäfts nach der Kündigung des Abonnementvertrags in Kraft bleiben.

2.6. Änderungen am Abonnementvertrag und/oder den Gebühren.

2.6.1. Änderungen des Abonnementvertrags. Der Softwareanbieter behält sich das Recht vor, den Abonnementvertrag und/oder die Gebühren zu ändern („Änderung“). Der Softwareanbieter informiert den Kunden mindestens sechs (6) Wochen im Voraus über eine anstehende Änderung („Änderungsmitteilung“). Der Kunde kann einer solchen Änderung bis zwei (2) Wochen vor deren Wirksamkeit („Datum der Wirksamkeit der Änderung“) widersprechen. Sofern der Kunde nicht rechtzeitig widerspricht, gilt dies als Zustimmung zur Änderung, und die Änderung wird zum Datum der Wirksamkeit der Änderung wirksam. Sofern der Kunde fristgerecht widerspricht, kann der Softwareanbieter den Abonnementvertrag mit dem Kunden entweder im Rahmen der bestehenden Bedingungen dieses Abonnementvertrags fortführen, ohne die Änderung anzuwenden, oder er kann, ungeachtet der Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** des Abschnitts C, den Abonnementvertrag zum Datum des Inkrafttretens der Änderung kündigen. Der Softwareanbieter setzt den Kunden explizit über das Kündigungsrecht des Softwareanbieters, die Einspruchsfrist für den Widerspruch des Kunden, das Datum des Inkrafttretens der Änderung und die Folgen des nicht erfolgten Widerspruchs gegen die Änderungsmitteilung in Kenntnis.

2.6.2. Änderungen der Gebühren. Die im entsprechenden Auftrag vereinbarten Gebühren bleiben für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Abonnementvertrags unverändert, und innerhalb dieser zwölf (12) Monate darf der Softwareanbieter die Gebühren nicht erhöhen. Nach Ablauf der ersten zwölf (12) Monate der Laufzeit des Abonnementvertrags kann der Softwareanbieter die Gebühren einseitig um nicht mehr als fünf Prozent (5 %) pro Jahr anheben, ohne das in Ziffer **Fehler! Verweisquelle**

konnte nicht gefunden werden. Abschnitt C dargestellte Verfahren zur Einführung einer Änderung einhalten zu müssen und ohne dass der Kunde ein Widerspruchsrecht besitzt.

3. Unentgeltlicher Abonnementvertrag

3.1. Nutzungsumfang, Gewährung von Rechten

3.1.1. Nutzungsumfang. Der Softwareanbieter überlässt dem Kunden die Software für die Dauer des Abonnementvertrags und gemäss den Bestimmungen dieses Abonnementvertrags. Updates und Upgrades sind in diesem unentgeltlichen Abonnementvertrag nicht enthalten.

3.1.2. Gewährung von Rechten. Sofern im Auftrag nicht abweichend geregelt, räumt der Softwareanbieter dem Kunden das zeitlich beschränkte, widerrufliche, nicht exklusive, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Software gemäss vorliegendem Abonnementvertrag für einen durch den Kunden auszuwählenden Nutzer oder für ein festzusetzendes Gerät (PC, Tablet, Smartphone, usw.) in dem Land, in dem sowohl der Softwareanbieter als auch der Kunde ihren jeweiligen Firmensitz haben, sofern dieses Land dasselbe ist und soweit gesetzlich zulässig, ein. Dieses Nutzungsrecht umfasst das Recht, die Software zu installieren und diese für die Dauer des unentgeltlichen Abonnementvertrags zu nutzen. Sofern im Auftrag nicht abweichend geregelt, sind zusätzliche Nutzer oder weitere Geräte nicht von diesem Abonnementvertrag abgedeckt, sondern bedürfen jeweils des Abschlusses eigenständiger Verträge.

3.2. Gewährleistungs- und Garantieausschluss

3.2.1. Der Softwareanbieter schliesst hiermit alle ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen, Garantien und Bedingungen in Bezug auf die Software aus, insbesondere hinsichtlich der Gebrauchstauglichkeit für einen bestimmten Zweck. Der Softwareanbieter gewährleistet nicht, dass die Software fehlerfrei oder ohne Unterbrechungen funktioniert oder frei von Rechten Dritter ist. Allein der Kunde ist für die Auswahl und die Nutzung der Software verantwortlich.

3.3. Haftungsbeschränkung.

3.3.1. Haftungsbeschränkung. Die Haftung des Softwareanbieters wird hiermit explizit soweit gesetzlich zulässig vollumfänglich ausgeschlossen. Der Softwareanbieter haftet in keinem Fall gegenüber dem Kunden für Verluste oder Schäden (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Datenverluste und entgangenen Gewinn) oder andere spezielle, indirekte, mittelbare, zufällige oder Folgeschäden der anderen Partei, die sich aus oder in Verbindung mit diesem Abonnementvertrag ergeben.

3.3.2. Ausnahmen. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden, sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz).

3.3.3. Vergebliche Aufwendungen. Ziffer 3.3.1 und 3.3.2 des Abschnitts C gelten entsprechend für die Haftung des Softwareanbieters für vergebliche Aufwendungen.

3.3.4. Pflicht des Kunden zur Abwendung und Minderung von Schäden. Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Massnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die Daten, die er im Zusammenhang mit der Nutzung der Software verwendet, in einem Backup zu sichern. Dies liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden.

3.4. Laufzeit und Kündigung.

3.4.1. Laufzeit. Dieser unentgeltliche Abonnementvertrag hat eine unbefristete Dauer, wobei „Dauer“ den Zeitraum vom Vertragsbeginn bis zum Widerruf durch den Softwareanbieter oder bis zur Kündigung des Abonnementvertrags bezeichnet.

3.4.2. Widerruf. Der Softwareanbieter hat das Recht, diesen unentgeltlichen Abonnementvertrag jederzeit zu widerrufen, woraufhin das Recht zum Download und zur Nutzung der Software durch den Softwareanbieter, wie in Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** des Abschnitts C dieses unentgeltlichen Abonnementvertrags vereinbart, mit sofortiger Wirkung erlischt.

3.4.3. Sofortige Kündigung aus wichtigem Grund. Ausserdem kann jede Vertragspartei diesen unentgeltlichen Abonnementvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die andere Partei gegen eine wesentliche Vertragsbestimmung verstösst und einen solchen Verstoß nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Anzeige eines solchen Verstoßes behebt.

3.4.4. Folgen des Widerrufs oder der Kündigung des unentgeltlichen Abonnementvertrags. Am Datum, an dem der Widerruf oder die Kündigung wirksam wird, stellt der Kunde sofort den Zugriff auf die Software und die anderweitige Nutzung der Software ein. Nach Auslaufen dieses unentgeltlichen Abonnementvertrags ist der Kunde nicht mehr berechtigt, die Software zu verwenden, und deinstalliert sie unverzüglich.

3.4.5. Fortgeltende Bestimmungen. Ein Widerruf oder eine Kündigung des unentgeltlichen Abonnementvertrags beeinträchtigt nicht die den Parteien aus dem unentgeltlichen Abonnementvertrag erwachsenden Rechte, Rechtsansprüche, Verpflichtungen oder Haftungen oder jegliche Rechte bzw. Rechtsansprüche, die, wie in diesem unentgeltlichen Abonnementvertrag dargelegt, aus oder im Zusammenhang mit einem solchen Widerruf oder mit einer solchen Kündigung entstehen, noch beeinträchtigt ein Widerruf oder eine Kündigung die Wirksamkeit der Bestimmungen dieses unentgeltlichen Abonnementvertrags, die ausdrücklich oder aufgrund der Art des Geschäfts nach dem Widerruf oder nach der Kündigung des unentgeltlichen Abonnementvertrags wirksam bleiben.

3.5. Änderungen des unentgeltlichen Abonnementvertrags.

Änderungen des unentgeltlichen Abonnementvertrags. Der Softwareanbieter behält sich das Recht vor, den unentgeltlichen Abonnementvertrag jederzeit zu ändern („**Änderung**“). Der Softwareanbieter informiert den Kunden mindestens sechs (6) Wochen im Voraus über eine anstehende Änderung („**Änderungsmitteilung**“). Der Kunde kann einer solchen Änderung bis zwei (2) Wochen vor deren Wirksamkeit („**Datum der Wirksamkeit der Änderung**“) widersprechen. Sofern der Kunde nicht rechtzeitig widerspricht, gilt dies als Zustimmung zur Änderung, und die Änderung wird zum Datum der Wirksamkeit der Änderung wirksam. Sofern der Kunde fristgerecht widerspricht, kann der Softwareanbieter den unentgeltlichen Abonnementvertrag mit dem Kunden entweder im Rahmen der bestehenden Bedingungen dieses unentgeltlichen Abonnementvertrags fortführen, ohne die Änderung anzuwenden, oder er kann den Vertrag gemäss Ziffer 3.4.2 des Abschnitts C widerrufen. Der Softwareanbieter setzt den Kunden explizit über das Kündigungsrecht des Softwareanbieters, die Einspruchsfrist für den Widerspruch des Kunden, das Datum der Wirksamkeit der Änderung und die Folgen des nicht erfolgten Widerspruchs gegen die Änderungsmitteilung in Kenntnis.